

## USA: Datenschutz in Kalifornien – neue Implementierungsregeln

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

Die kalifornische Datenschutzbehörde CPPA hat am 3.2.2023 mit 4:0 Stimmen die länger diskutierten Implementierungsvorschriften (Verordnung) des California Privacy Rights Act (CPRA) angenommen (s. zum CCPA/CPRA Spies MMR 2023, [69](#); MMR 2022, [425](#) sowie ZD-Aktuell 2022, [01364](#) und ZD-Aktuell 2022, [01392](#)). Die Behördenleiter stimmten außerdem dafür, Kommentare zu einem separaten Regelungsvorschlag über Risikobewertungen, Cybersicherheitsaudits und automatisierte Entscheidungsfindung. Die verabschiedeten CPRA-Regeln werden frühestens im April 2023 in Kraft treten können. Der CCPA ist seit dem 1.1.2023 in Kraft und wird von den kalifornischen Behörden seitdem gegenüber der Industrie schriftlich durchgesetzt.

### 1. Auch ausländische Unternehmen sind betroffen

Der endgültige Entwurf der Verordnung enthielt keine wesentlichen Änderungen gegenüber den vom Board der CPPA Ende Oktober genehmigten geänderten Vorschriften. Die kalifornische Datenschutzbehörde hatte den Text der Vorschriften und den Entwurf einer amtlichen Begründung (final statement of reasons) Ende Januar veröffentlicht. Die Mitarbeiter hatten die Kommentare nach der Oktobersitzung geprüft und beschlossen, dass keine weiteren Änderungen erforderlich waren. Viele Kommentare wiederholten auch nur zuvor gemachte Vorschläge.

Der CCPA/CPRA gilt auch für Unternehmen in Europa, die in Kalifornien oberhalb der Schwellenwerte Geschäfte betreiben und/oder dort Arbeitnehmer beschäftigen (vgl. Spies MMR 2023, [69](#)). Die Regelungen in der Verordnung gehen teilweise über die der DS-GVO hinaus oder weichen von ihr ab, sodass auch für europäische Unternehmen ein Handlungsbedarf entsteht. Insbesondere ist in Section 7011 (e) der kalifornischen Vorschriften im Detail dargelegt, welchen Inhalt eine Datenschutzerklärung für Kalifornien haben muss. Die Datenschutzerklärung muss in ihrem ersten Teil u. a. folgende Punkte abdecken:

Die Kategorien von erfassten personenbezogenen Daten sowie Benennung der Kategorien der Quellen dieser Daten,

- die geschäftlichen Zwecke der Sammlung von personenbezogenen Daten,

die Kategorien von personenbezogenen Daten, die „verkauft“ (definiert im CCPA) oder sonst wie an Dritte weitergeleitet werden sowie Kategorisierung der Dritten, an die diese Daten weitergegeben werden,

- eine Erklärung darüber, ob das Unternehmen tatsächlich Kenntnis davon hat, dass es personenbezogene Daten von Verbrauchern unter 16 Jahren verkauft oder weitergibt, eine Erklärung darüber, ob personenbezogene Daten gegenüber Dritten in den letzten 12 Monaten offengelegt wurden – wenn ja, dann müssen die Dritten in Kategorien eingeteilt werden und der spezifische geschäftliche Zweck dieser Offenlegung benannt werden.

- Ein zweiter Teil der Datenschutzerklärung muss dann die Rechte des Verbrauchers (oder Arbeitnehmers) detailliert beschreiben:

Recht auf Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten erfasst wurden (inkl. Kategorien der Daten und Quellen, geschäftlicher Zweck der Sammlung u. a.),

- Recht auf Löschung,

Recht auf Datenberichtigung,

- •Recht auf Opt-out von Verkauf und Weitergabe der personenbezogenen Daten,

Recht auf Begrenzung der Nutzung von sensiblen personenbezogenen Daten (definiert in § 7014 Vorschriften und § 1798.121 California Civil Code), wenn solche verarbeitet werden,

- •Recht auf Diskriminierungsfreiheit, wenn von den Rechten Gebrauch gemacht wird.

Drittens muss die Datenschutzerklärung detailliert darlegen, wie der Verbraucher/Arbeitnehmer seine Rechte ausüben kann und wie das anwendbare Verfahren abläuft. Die Angaben umfassen folgendes:

Benennung der Methoden, wie die Rechte ausgeübt werden können.

- •Anleitung für Stellung einer Anfrage (inkl. Link zu einem Online-Formular oder Portal, falls das vom Unternehmen angeboten wird).

Bei „Verkauf“ oder Weitergabe von personenbezogenen Daten muss dem Verbraucher eine Belehrung über das Opt-out erteilt werden.

- •Eine generelle Beschreibung des Prozesses, wie das Unternehmen den Aufforderungen der Verbraucher nachkommt, die ihre Rechte (s. o.) ausüben möchten.

Eine Erklärung darüber, wie eine Opt-out Anfrage verarbeitet und unverzüglich umgesetzt wird.

- Werden die Daten online erhoben, muss das Unternehmen dem Verbraucher/Arbeitnehmer auch noch ein Link zur Verfügung stellen, mit dem er direkt an die Stelle der Datenschutzerklärung geleitet wird, in dem die o. g. Informationen aufgeführt sind. Ein Link, der lediglich an den Beginn der Datenschutzerklärung verweist und den Verbraucher nötigt, durch die Erklärung zu scrollen, ist nicht ausreichend.

Werden die Daten mit Dritten geteilt oder an diese „verkauft“, dann muss der Verbraucher/Arbeitnehmer eine detaillierte Belehrung über sein Recht zum Opt-out erhalten (s. hierzu auch [Section 7013](#)). Insbesondere muss dem Verbraucher auch ein Link zur Verfügung stehen, über den er entweder direkt der Weitergabe seiner Daten widersprechen kann oder der ihn auf eine Webseite führt, auf der er über die Weitergabe informiert wird und er widersprechen kann. Hierbei gibt es spezifische Vorgaben, wann dieser Link angezeigt werden muss bzw. wie diese Belehrung bei einem Offline-Geschäft vorgenommen werden muss.

Die von der kalifornischen Datenschutzbehörde veröffentlichten Vorgaben sind für die Praxis sehr hilfreich; das Problem bleibt jedoch im Raum, dass die Vorgaben in anderen Bundesstaaten mit eigenen Datenschutzgesetzen (zB in Virginia) davon abweichen können. Dies macht die Compliance für die USA anspruchsvoll (vgl. Spies MMR 2023, [69](#)).

## 2. Nächste Schritte der CPPA

Die CPPA muss die verabschiedeten Regeln innerhalb von zwei Wochen beim kalifornischen [Office of Administrative Law](#) einreichen. Diese Behörde muss dann innerhalb von 30 Arbeitstagen die Regeln gegenprüfen. Erst dann können sie in Kraft treten. Kleinere Beanstandungen dieser Behörde könnten schnell erledigt werden, aber bei substanzielleren Fragen kann eine zusätzliche Bekanntmachung des geänderten Textes und eine 15-tägige Kommentierungsfrist erforderlich werden.

Die Mitarbeiter der CPPA planen, bestimmte zusätzliche Fragen, die von Mitgliedern des Verwaltungsrats in vergangenen Sitzungen aufgeworfen wurden, in einer künftigen Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu bringen. Dazu gehören klare Ausnahmeregelungen für die journalistische

Forschung, das Archivwesen und die statistische Nutzung von Daten. Die Öffentlichkeit hätte dann wiederum eine Frist, um die neuen Vorschläge zu kommentieren.

### **Weiterführende Links**

Vgl. hierzu auch Spies ZD-Aktuell 2023, 01010.